



An den  
Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Dr. Norbert Walter-Borjans  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf

Gartenstraße 22  
D-40479 Düsseldorf

Telefon 0211 491583-0  
Telefax 0211 491583-10  
post@dbb-nrw.de  
www.dbb-nrw.de

**30. April 2013**

**Az.:**

**10\_15\_04\_13\_3403-  
6/he**

Bei Antwort bitte angeben.

**Gesetzesentwurf zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge  
2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung weiterer  
dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

**Beteiligungsverfahren nach § 94 LBG und § 84 Abs. 3 GGO**

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrter Herr Dr. Walter-Borjans,

zu dem vom Finanzministerium vorgelegten Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen nehmen wir im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung mit der Aufforderung, dass die Landesregierung Korrekturen am Entwurf des Anpassungsgesetzes vornimmt, die der DBB NRW für zwingend erforderlich hält:

**Regelungen im Einzelnen**

Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A sowie die Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 322) werden für die Beamtinnen und Beamten

1. der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab 1. Januar 2013 um 2,65 und ab 1. Januar 2014 um 2,95 vom Hundert,
2. der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ab 1. Januar 2013 und ab 1. Januar 2014 um jeweils 1,0 % erhöht.

Stadtsparkasse Düsseldorf  
Konto 10022580  
BLZ 300 501 10

Postbank Köln  
Konto 18745-505  
BLZ 370 100 50

### **Enttäuschung über partielle Übertragung**

Der DBB NRW ist über die in Artikel I § 2 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfes vorgesehene nur partielle Übertragung des Tarifabschlusses 2013 auf Beamte der Besoldungsgruppen A 11 und A 12, insbesondere aber der Ausschluss der Besoldungsgruppen ab A 13 von der Anpassung maßlos enttäuscht. Die Art und Weise des Umgangs mit den eigenen Beschäftigten lässt die Landesregierung in einem gänzlich anderen Bild erscheinen, als noch vor Beginn der Legislaturperiode. Damals hatte die Landesregierung wiederholt und vehement betont, dass eine kommunikative Sachauseinandersetzung auf Augenhöhe mit den am Verfahren Beteiligten getätigt werden soll. Gerade der Umstand, dass der DBB NRW und seine Mitgliedsorganisationen aus der Presse erfuhren, welche Regelungen die Landesregierung für die Beamenschaft vorgesehen hatte, zeigt die mangelnde Kommunikation untereinander. Aber auch die Zitierung des DBB NRW in dem Schreiben der Landesregierung vom 18.03.2013, in dem behauptet wurde, dem DBB NRW gegenüber seien Sparmaßnahmen bereits im November 2011 angekündigt worden, führt zu einer großen Irreführung bei den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen in Nordrhein-Westfalen. Diese hätten nämlich die Verzerrung der Aussagen und die Enthebung aus dem Wortzusammenhang nicht für möglich gehalten, so dass deren Vertrauen der Landesregierung gegenüber völlig zerrüttet ist. Die außerordentlich kurze Fristsetzung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zeigt schließlich, wie viel Wert Sie auf eine kommunikative Sachauseinandersetzung auf Augenhöhe mit den jeweils am Verfahren Beteiligten legen. Wir verurteilen auf das Schärfste die kurze Fristsetzung und fordern Sie auf, in Zukunft die sechswöchige Frist einzuhalten.

### **Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz**

Die Besoldung aller Beamten/innen in der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungsrechtlich über Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz und den dort geregelten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und damit über das Alimentationsprinzip geschützt und geregelt.

Die hergebrachten Grundsätze enthalten sowohl einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber und eine institutielle Garantie des Berufsbeamtentums in allen seinen Ausprägungen.

Artikel 33 GG ist nicht im Grundrechtskatalog der Verfassung niedergelegt, begründet aber ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten, (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung). Die hergebrachten Grundsätze gehen

in der Anwendung auf Beamte dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Grundgesetz als speziellere Norm vor.

Mit der Änderung des Grundgesetzes und Wegfall des Artikels 74 a Grundgesetz können die Länder damit die Besoldung ihrer Beamten (die Länder für die Landes- und Kommunalbeamten) autonom regeln. Grenze ist einzig noch das Grundgesetz und damit Artikel 33 GG und hier im besonderen der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

### **Verletzung der amtsangemessenen Alimentation**

Mit der Erhöhung der Besoldung um 5,6 v.H. bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, um 2 v.H. für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und um Null Prozent ab Besoldungsgruppe A 13 wird der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nachhaltig verletzt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts darf die Alimentation der Beamten nicht greifbar hinter der materiellen Ausgestaltung der sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst zurückbleiben.

Die Begründung -die vorgesehenen Maßnahmen durch die Schuldenbremse und die Haushaltssituation des Landes gerechtfertigt- kann nicht akzeptiert werden. Dies begründet sich zum Einen durch die Steuereinnahmen, die derzeit auf Rekordniveau liegen.

Zum Anderen wäre es durch effektive Einsparungen in anderen Bereichen möglich gewesen, eine vollständige Kompensation herbeizuführen.

Schließlich können nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fiskalische Gründe nicht die Differenzierung nach Beamtengruppen legitimieren.

### **§ 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz, § 70 BeamtVG**

Aus der Verfassung und dem Bundesbesoldungsgesetz folgt nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes, dass das Alimentationsprinzip gebietet, dem Beamten und Ruhegehaltsempfänger ein ihrem Dienstrang und der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung entsprechend und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit ein angemessener Lebensunterhalt zu gewähren ist. Dieser ist nach § 14 Abs. 1 BBesG der Entwicklung der allgemeinen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse

und des allgemeinen Lebensstandards regelmäßig durch Gesetz anzupassen.

### **Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen**

Die mit diesem Gesetz geplante Form der Übertragung des Tarifergebnisses in Nordrhein-Westfalen und der geplanten Nullrunde für die Besoldungsgruppen ab A 13 ist unter Berücksichtigung der Besoldungsstruktur verfassungsrechtlich nicht zu halten.

Der unterschiedlichen Verantwortung und Wertigkeit der Ämter, wie sie in der Ämterzuordnung nach dem Bundesbesoldungsgesetz zum Ausdruck kommt, trägt die geplante Besoldungsanpassung nicht Rechnung. Die Einkommen in den verschiedenen Besoldungsgruppen nähern sich seit Längerem deutlich an. Das besoldungsrechtliche Abstandsgebot wird mehr und mehr aufgeweicht. Dies ist nicht hinnehmbar.

### **Ständige Sonderopfer**

Die Beamtenschaft hat in der Vergangenheit ständig mit Kürzungsmaßnahmen und Verschlechterungen in ihrem Status zu kämpfen. Beispielhaft dürfen wir folgende Sonderopfer nennen:

- zahlreiche „Nullrunden“
- zusätzliche Kürzungen wie zum Beispiel beim Weihnachtsgeld
- verzögerte Übernahmen der Tarifergebnisse
- Wegfall der Jubiläumszuwendung
- Einführung und weitere Erhöhung der Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht
- Verlängerung der Wochenarbeitszeit von 38,5 auf 41 Stunden
- Beförderungstopps
- zum Teil jahrzehntelange Wartezeiten auf Beförderungen trotz der Wahrnehmung entsprechend höherwertiger Tätigkeiten
- ein seit 20 Jahren stetig stattfindender Personalabbau
- eine Überlastung der Beamtenschaft durch Übertragung ständig neuer Aufgaben

Diese Sonderopfer zeigen, welche Wertschätzung das Land gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten zollt.

Die Argumentation, dass personalwirtschaftliche Maßnahmen zur Reduzierung des Personalkostenanteils an den Ausgaben erforderlich sind, ist un-

redlich. Es nicht Aufgabe einer bestimmten Beschäftigtengruppe, den Haushalt des Landes schwergewichtig zu konsolidieren. Diese Beschäftigten wurden vom Land Nordrhein-Westfalen eingestellt. Sie sind nicht für bestimmte Haushaltsentwicklungen bzw. politische Akzentuierungen verantwortlich. Die Konsolidierung des Haushalts ist von der gesamten Bevölkerung zu leisten und nicht nur von der Berufsgruppe, die kein Streikrecht hat.

Gerade an dieser Stelle hat die Beamtenschaft leider eine mehr als negative Entwicklung zu verzeichnen. Laut aktuellem Auszug aus dem Tarifregister des MAIS NRW vom 18.02.2013 haben die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der Länder seit 2000 inflationsbereinigt einen Lohnverlust von 6,67 % zu verkraften. Rechnet man die vielen Kürzungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Nullrunden, die Erhöhung der Wochenarbeitszeit und Eigenbeteiligung bei den Krankheitskosten der letzten Jahre zusätzlich ein, ergibt sich für die Beamtinnen und Beamten in NRW eine Lohnkürzung von über 10 %.

Das Vorgehen der Landesregierung ist in extremem Maße leistungsfeindlich und für die Betroffenen ab A 11 Ausdruck der fehlenden Wertschätzung und Missachtung ihrer Arbeit und ihren Leistungen. Der Gesetzesentwurf trägt zur fehlenden Attraktivität des Staatsdienstes bei. Beim Kampf um die besten Köpfe kann das Land NRW unter diesen Voraussetzungen nicht am Wettbewerb teilnehmen. Unter dem Blickwinkel der demografischen Entwicklung wird das Land NRW große Probleme haben, Nachwuchskräfte zu gewinnen. Da die Besoldungspolitik derzeit Narben und Wunden hinterlässt, kann man davon ausgehen, dass das Ansehen des Berufsbeamtentums in Zukunft schwer geschädigt ist. Auch ist zu beachten, dass junge Leute direkt in die gekürzten Gehälter hineinwachsen mit der Folge, dass sich die finanziellen Möglichkeiten in Zukunft spürbar reduzieren. Eine schleichende Verarmung der Beamtenschaft ist die Folge.

Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Vorstoß, eine ungleiche Übertragung des Tarifabschlusses vorzunehmen, eine sachlich kaum nachvollziehbare Spaltung des Kollegiums geschaffen wird. Trotz oftmals gleicher Ausbildung und Aufgaben erfolgt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Besoldung, wie zum Beispiel bei den Lehrern.

**Ausblick**

Wenn es dabei bleibt, dass das angedachte Gesetz wie im vorliegenden Entwurf in Kraft tritt, werden insgesamt rund 230.000 der hochmotivierten etwa 286.000 Beamtinnen und Beamten nicht nur stink sauer sein, sondern extrem demotiviert. Es ist damit zu rechnen, dass die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst entsprechend entrichten werden mit der Folge der Verlangsamung des Verwaltungsapparats.

Wenn es dabei bleibt, was die Landesregierung angekündigt hat, wird die Aktion „Wahltag ist Zahltag“ aus der 14. Legislaturperiode von Beamtinnen und Beamten mit Familien und Lebenspartnern in NRW, das sind mehr als 1 Millionen Wahlberechtigte, wieder auferstehen. Im Mai 2010 wurde die „Schwarz-Gelbe“ Regierung maßgeblich mit den Stimmen der Beamten abgewählt. Die Aktion würde jetzt lauten „Wahltag sind Zahltag“, weil vor den Landtagswahlen 2017 ja noch im Herbst dieses Jahres Bundestagswahlen und in 2014 Kommunalwahlen stattfinden.

Der DBB NRW fordert die Landesregierung eindringlich dazu auf, den Gesetzentwurf zurückzunehmen und das Tarifergebnis auf alle Besoldungsgruppen 1:1 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen



Meinolf Guntermann  
1. Vorsitzender